

# Allgemeine Vertragsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) für Produktionsleistungsverträge (AVBs) Gültig ab 1.10.2014

## 1. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt als **selbständiges Unternehmen** die vertraglich vereinbarten Leistungen mit dem zur Realisierung der vertraglich vereinbarten Produktion/Dienstleistung erforderlichen eigenen Fachpersonal, eigener Technik und eigenen Material, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen, soweit dies die Produktion/Dienstleistung gestattet, nach vorheriger Absprache mit dem MDR. Insbesondere wird der Auftragnehmer evtl. erforderliche Vorlagen mit dem MDR rechtzeitig vor Produktionsbeginn abstimmen. **Im Übrigen ist er verantwortlich für die produktionstechnische Durchführung und den Verlauf der Produktion/ Dienstleistung.**
- (3) Technologisch erforderliche Produktionsbesprechungen, Vorbesichtigungen und Beratungstermine werden von zuständigen Mitarbeitern des MDR festgelegt.
- (4) Die Produktion/Dienstleistung und die technischen Daten und Eigenschaften der Produktion/Dienstleistung sowie das eingesetzte Material müssen den **Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, berufsgenossenschaftlichen und den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Festlegungen**, insbesondere des DIN und den VDE- und TÜV-Normen, sowie der Versammlungsstättenverordnung und den „Richtlinien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von ARD und ZDF (UVR)“ und „Technischen Richtlinien zur Herstellung von Fernsehproduktionen für ARD, ZDF und ORF“ entsprechen.

Dies gilt insbesondere auch für die **Einhaltung des Lärmschutzes, vornehmlich der sich aus der DIN 15905 Teil 5 ergebenden Vorgaben**. Der Auftragnehmer trägt dabei insbesondere die Verantwortung für die Durchführung der dort beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die **Gerätebeschaffung, die regelmäßige akustische Kalibrierung der Messgerätetechnik, die Einhaltung der geforderten Messparameter und die Erstellung eines Messberichtes** nach Punkt 5 dieser DIN.

- (5) Der Auftragnehmer versichert, im Besitz einer gültigen Erlaubnis gem. **§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** zu sein. Über einen Wegfall der Erlaubnis wird der Auftragnehmer den MDR unverzüglich schriftlich unterrichten.

## 2. Urheber- und Verwertungsrechte / sonstige Rechte

- (1) Der Auftragnehmer überträgt mit Abschluss des Vertrages dem MDR **sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung seiner vertragsgegenständlichen Leistungen für den MDR bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte**.
- (2) Die Rechteübertragung bezieht sich auf die Nutzung in allen bekannten Formen, Formaten und Nutzungsarten, auch soweit sie zurzeit noch nicht bekannt und/oder allgemein angewandt sind; sie umfasst auch urheberrechtliche Nutzungs- und Einwilligungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Rechte, die dem

Auftragnehmer und den Beteiligten aufgrund künftiger Rechtsentwicklung erwachsen.

- (3) Der Auftragnehmer überträgt mit Vertragsabschluss dem MDR insbesondere die ausschließlichen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte, die Leistungen bzw. unter Nutzung derselben hergestellte Werke (nachfolgend kurz Produktionen genannt), in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form, ganz oder teilweise, beliebig oft für alle Zwecke des Rundfunks, des Films, der Bild-, Ton- und Datenträgerverwertung sowie für Merchandising-, Printerzeugnisse und Online-Dienste aller Art im In- und Ausland zu nutzen und alle hierzu erforderlichen Einzelrechte der Beteiligten.

**Der MDR ist danach insbesondere berechtigt,**

- a) die Produktion durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen einschließlich der Sendung und Weiterleitung über Satellit und Kabel, Drahtfunk, Videotext, Pay-Dienste wie z. B. Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-Channel, Pay-per-View, Near-Video/Audio-on-Demand, Video/ Audio-on-Demand und/oder sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien und ähnliche technische Einrichtungen) ganz oder teilweise beliebig oft, auch im Rahmen anderer Produktionen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere auch in Programmvorstellungen Ausschnitte zu senden sowie die Produktion und Sendung zu archivieren;
- b) die Produktion bzw. unter Verwendung der Produktion oder Teilen davon hergestellte Produktionen ganz oder teilweise auf Abruf mittels analoger, digitaler und anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese auf jeweils individuellen Abruf mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen bzw. wiedergeben können (z. B. durch Television-, Video- und audio-on-Demand und Online-Dienste aller Art).
- c) die Produktion ganz oder teilweise zu vervielfältigen, auf Bild- und Tonträger aller Art (z.B. Schmalfilme, Filmkassetten, Bildplatten, Videokassetten, DVD, CD-/CD-ROM, Audiokassetten, CD, DVD) zu übertragen, multimedial und interaktiv zu nutzen (z.B. CD-/CD-ROM, DVD, Video-/ Audio-on-Demand) und diese Vervielfältigungsstücke zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder auf eine sonstige Art abzugeben, zur gewerblichen und nicht-gewerblichen, öffentlichen oder nicht öffentlichen Wiedergabe mittels Wiedergabegeräten aller Art, für Vorführungen in Lichtspieltheatern oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen zu verwenden;
- d) die Produktion, gegebenenfalls als Live-Sendung, aufzuführen sowie ganz oder teilweise beliebig oft unter Verwendung von Bild- und/oder Ton- bzw. Datenträgern und/oder durch sonstige technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, insbesondere in Lichtspieltheatern, auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, zu Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecken, zu Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit, auch in Transkriptionsdiensten, zu verwenden;

- e) die Produktion unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte ganz oder teilweise zu bearbeiten und umzugestalten, insbesondere Veränderungen an Form, Farbe, Struktur/ Aufbau vorzunehmen, Teile zu entfernen oder hinzuzufügen, die Produktion in andere Werkformen und Formate zu übertragen und in diesen Formen zu verwenden;
- f) die Produktion und/oder unter Verwendung derselben hergestellte Produktionen öffentlich zur Schau zu stellen, auszustellen;
- g) die Produktion und/oder unter Verwendung derselben hergestellte Produktionen für die Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung in Büchern, Comics, Heftserien, Sammelbänden und Presseerzeugnissen jeder Art zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.

Vorgenannte Rechteeräumung umfasst auch das Recht, die Produktion bzw. unter Verwendung der Produktion oder Teilen davon hergestellte Produktionen ganz oder teilweise auf Abruf mittels analoger, digitaler und anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese sie auf jeweils individuellen Abruf mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen bzw. wiedergeben können (z. B. durch Television-, Video- und Audio-on-Demand und Online-Dienste aller Art).

- (4) Stellt sich während der Erbringung der Leistung heraus, dass die Rechte nicht in dem geforderten Umfang erworben werden können, hat der Auftragnehmer den MDR unverzüglich entsprechend zu unterrichten.
- (5) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die Produktion oder Teile davon aufgrund von Rechten auszuwerten, die er nicht dem MDR zu übertragen verpflichtet ist, es sei denn, der MDR stimmt dem ausdrücklich zu.
- (6) Der MDR ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte ganz oder teilweise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen oder zur Auswertung zu überlassen. Die Pflichten des MDR gegenüber dem Auftragnehmer bleiben dadurch unverändert.
- (7) **Der Auftragnehmer sichert den wirksamen Erwerb der in Abs. 1 und 2 genannten Rechte** nach Art und Umfang zu, ebenso wie die Berechtigung, diese Rechte in dem genannten Umfang weiter übertragen zu dürfen.

### 3. Eigentumsübertragung

- (1) Das Eigentum an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial (Bild-, Ton-, Dokumentations- und sonstiger Speichermedien), das von dem Auftragnehmer für die Durchführung der Produktion verwendet wird, geht, soweit es nicht bereits im Eigentum des MDR steht, mit der Ablieferung auf den MDR über.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das in Abs. 1 genannte Aufzeichnungsmaterial von allen Rechten Dritter (Eigentums-, Pfand-, Zurückbehaltungs- und anderen Sicherungsrechten) freizuhalten oder freizustellen. Auf Verlangen des MDR oder eines Beauftragten des MDR hat der Auftragnehmer zum Nachweis der Freiheit von derartigen Rechten entsprechende Bestätigungen der Lieferanten oder Bearbeiter des Materials vorzulegen.
- (3) Verbleibt vereinbarungsgemäß das Aufzeichnungsmaterial nach Ablauf und Abnahme der Sendung beim Auftragnehmer, so trägt er für die ordnungsgemäße **Entsorgung/Vernichtung auf seine Kosten** die alleinige Verantwortung zu seinen finanziellen Lasten.

- (4) **Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, dass die Produktion/Dienstleistung auch keine sonstigen Rechte Dritter, wie etwa Lizenzen, Patente oder gewerbliche Schutzrechte jeder Art, verletzt.**

### 4. Verletzung von Rechten Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung der Produktion **Rechte Dritter verletzt** werden, die zu Ansprüchen gegen den MDR führen können. **Er stellt den MDR insoweit von allen Ansprüchen Dritter, auch wegen Verletzungen von Rechten nach Ziffer 3 Absatz 4, frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rechtsverteidigung.**
- (2) Der MDR ist berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zum Schutz der Rechte Dritter zu verlangen und ihm diesbezüglich Weisungen zu geben. Handelt der Auftragnehmer gemäß diesen Weisungen, entfällt insoweit seine Haftung gem. Abs. 1.

### 5. Abwehr von Ansprüchen Dritter

- (1) Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der in den Ziff. 2., 3. und 4. genannten Rechte angedroht wird oder erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, **auf seine Kosten**
  - a) dem MDR hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen;
  - b) alles zu unternehmen und zu veranlassen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigung abzuwehren und den MDR von den Ansprüchen Dritter freizustellen.

**Auf Ziffer 4 Absatz 1 wird verwiesen.**

- (2) Ungeachtet dessen ist der MDR berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Der MDR wird den Auftragnehmer dann hiervon unverzüglich verständigen.

### 6. Programmrichtlinien

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Produktion/Dienstleistung den folgenden Bestimmungen entspricht:
  - a) den „Grundsätzen für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Deutsches Fernsehen“, insbesondere den dort niedergelegten „Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm“,
  - b) den in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und den in der Bundesrepublik Deutschland allgemein geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen,
  - c) den in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und den in der Bundesrepublik Deutschland für Rundfunkprogramme allgemein geltenden Jugendschutzbestimmungen für eine Ausstrahlung zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- (2) Auf Wunsch erhält der Auftragnehmer vom MDR die unter Abs. 1 aufgeführten Grundsätze ausgehändigt.

### 7. Abnahme / Gewährleistung

- (1) Der MDR nimmt die Produktion/Dienstleistung ab, sofern eine solche nach Art und Beschaffenheit der Produktion nicht ausgeschlossen ist.

Der MDR schätzt die Vertragsgemäßheit der Produktion/Dienstleistung im zu diesem Zeitpunkt möglichen Umfang ein. Werden vom MDR Mängel/Qualitätsmängel festgestellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, sofern dies nach Art und Beschaffenheit der Produktion/Dienstleistung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Der MDR kann die Abnahme der Produktion/Dienstleistung insbesondere ablehnen, wenn
  - a) durch die Herstellung oder Ausstrahlung der Produktion/Dienstleistung gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen geltende rundfunkrechtliche Bestimmungen oder die Bestimmungen des Vertrages verstoßen worden ist oder wird, sofern es sich nicht um unwesentliche Mängel handelt;
  - b) der Auftragnehmer sich von dritter Seite irgend einen Vorteil für sich oder einen Dritten hat versprechen oder gewähren lassen für die Aufnahme oder Auslassung bestimmter Bild- und Tonsignale, insbesondere für die Platzierung von Produkten, Dienstleistungen, Marken- oder Firmenzeichen, Zeichen oder Signets politischer oder sonstiger Organisationen u. ä.
- (3) Sofern einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart wird, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere bleiben die Regelungen in **§ 640 Absatz 1 Satz 2 BGB und § 640 Absatz 2 BGB unberührt**.
- (4) **Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre** gemäß den Bestimmungen des BGB.

## 8. Haftung / Versicherungsabschluss

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die aufgrund eigenen Handelns oder Unterlassens entstehen. Der Auftragnehmer haftet auch insoweit er Leistungen mit Zustimmung des MDR durch Dritte erbringen lässt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung von Schadensfällen alle **notwendigen Versicherungen**, insbesondere eine **Haftpflichtversicherung, auf seine Kosten** in ausreichender Höhe abzuschließen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden). Aufgetretene Schadensfälle sind dem MDR unverzüglich zu melden.

## 9. Spesen

Sofern einzelvertraglich nichts Anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

- (1) Bei mehrtägigen Produktionen/Dienstleistungen außerhalb des vereinbarten Ausgangsortes wird der MDR dem Auftragnehmer die durch **Hotelrechnungen** nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von 40,00 Euro (ohne Frühstück) erstatten. Erfolgt die Reservierung durch einen Mitarbeiter bzw. Beauftragten des MDR, werden die Übernachtungskosten (ohne Frühstück) in voller Höhe vom MDR übernommen.
- (2) Kosten für **Hotelstornierungen** sind durch den MDR nur dann erstattungsfähig, wenn dafür zwingende Gründe vorlagen und der MDR diese zu vertreten hat. Sie sind dem MDR bei Rechnungslegung ausführlich darzulegen.
- (3) **Tagesspesen** werden nach erbrachter Leistung nach den geltenden **Richtlinien** des MDR in Rechnung gestellt. Die Richtlinien werden dem Auftragnehmer auf Wunsch ausgehändigt.

## 10. Rechnungslegung

- (1) Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert und unter Angabe der Vertrags- bzw. Auftrags- bzw. Produktionsnummer des MDR zu erstellen. Sie sind zu richten an:

**Mitteldeutscher Rundfunk, Rechnungswesen, PF 301167, 04251 Leipzig.**

Die Rechnung hat den formalen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes sowie denen des MDR zu entsprechen. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen und die Positionen gegebenenfalls aufzuschlüsseln:

vom MDR mitgeteilte Kontierungsobjekte (z.B. Kostenträger, Kostenstelle),  
Technikkosten,  
Personalkosten,  
Reisekosten/Spesen,  
Sachleistungen/Material,  
Mietleistungen/Leihgebühren,  
Sonstiges.

- (2) Der MDR akzeptiert elektronische Rechnungen, sofern die elektronische Rechnungslegung mit dem MDR vereinbart ist.
- (3) Über den Auftrag **hinaus zusätzlich erbrachte Leistungen** werden durch den MDR nur vergütet, wenn sie vor Erbringung der Leistungen mit dem vom MDR als verantwortlich benannten Mitarbeiter abgesprochen und von diesem genehmigt wurden oder die Erbringung dieser Leistungen dringend notwendig war.

## 11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Fälligkeit auf das Konto des Auftragnehmers innerhalb von **vierzehn Tagen** nach erfolgtem Zugang der prüffähigen Rechnung bei Inanspruchnahme von **2 % Skonto** durch den MDR. Kommt die Zahlung durch den MDR erst später zustande, so wird der vereinbarte Vergütungspreis ohne Skontoabzug überwiesen, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung.

## 12. Sendeverpflichtung

Der MDR ist gegenüber dem Auftragnehmer zur Verwertung der Produktionen/Dienstleistungen nicht verpflichtet.

## 13. Weitergabe von Produktionsunterlagen, Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer darf die Aufzeichnung sowie andere Produktionsunterlagen oder Teile davon nur den an der Produktion/Dienstleistung Beteiligten und nur zum Zwecke der Herstellung der Produktion/Dienstleistung zugänglich machen. Jede weitere Überlassung sowie die Bekanntgabe des Inhalts dieser Unterlagen oder von Teilen davon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MDR. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer auch den an der Produktion Beteiligten aufzuerlegen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt der Produktion/Dienstleistung Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer auch den durch ihn beauftragten Dritten aufzuerlegen. Stuft der MDR eine Produktion/Dienstleistung als streng vertraulich ein, vereinbaren die Parteien einzel-fallbezogene Regelungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit.

## 14. Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten/ Aufrechnung/Abtretungsverbot

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Beauftragung Dritter (Subunternehmer) nicht berechtigt, es sei denn der Vertrag bestimmt ein Anderes oder der MDR stimmt der Beauftragung schriftlich zu und es entstehen dadurch dem MDR keine Kosten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegenüber dem MDR nicht berechtigt, es sei denn die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, sofern dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, über Ansprüche, die gegen den MDR gerichtet sind, zu verfügen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, fällige oder zukünftige Ansprüche, die ihm gegenüber dem MDR entstehen oder entstanden sind, ohne vorherige Zustimmung des MDR an Dritte abzutreten.

## 15. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig über das Eintreten dieser Umstände zu informieren. Die Partner haben eine Entscheidung über den weiteren Verlauf der Produktion/Dienstleistung zu treffen. Ist eine Fortsetzung der Produktion/Dienstleistung nicht möglich oder für eine der Vertragsparteien unzumutbar, trägt jeder Vertragspartner die bei ihm bis zum Eintritt des Umstandes höherer Gewalt angefallenen Kosten.

## 16. Antikorruptionsklausel/Vertragsstrafe

Der MDR ist entschlossen, **jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken**. Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

- (1) Das **Anbieten, Versprechen und/oder Gewähren von Geld- oder Sachzuwendungen** durch den Auftragnehmer, mit diesem verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG, nahestehende Dritte im Sinne des § 138 InsO oder von ihm beauftragte Dritte **an Personen, die für den MDR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages oder sonstiger Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien befasst sind oder an ihnen nahestehende Personen** ist strikt **verboten** und stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dieses Vertrages dar. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert, Einladungen im üblichen und angemessenen Rahmen oder ähnliches.
- (2) Der Auftragnehmer erkennt dies durch seine Unterschrift unter den Vertrag an und versichert ausdrücklich, dass weder er noch sonstige oben genannte Dritte solche Zuwendungen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit anderen Verträgen/Aufträgen geleistet haben oder leisten werden.
- (3) Unbeschadet sonstiger Rechte ist der MDR im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung und/oder Zusage berechtigt, den Vertrag **außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten**. Zudem hat der Auftragnehmer dem MDR **sämtliche Schäden zu ersetzen**, die unmittelbar oder mittelbar durch die Verletzung der hier geregelten Pflicht sowie die dadurch bedingte Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Ansprüche als die Vergütung bereits erfolgter Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts oder einer Kündigung nicht zu.
- (4) Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorgenannte Verpflichtung, so kann der MDR darüber hinaus **eine nach billigem Ermessen zu bestimmende und ggfs. vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe** verlangen.

- (5) Die Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die verwirkte Vertragsstrafe stellt den Mindestbetrag des dem MDR entstandenen Schadens dar und wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (6) Die Zahlung von Schadensersatz und/oder der verwirkten Vertragsstrafe kann vom Auftragnehmer nicht unter Hinweis auf noch ausstehende Zahlungen des MDR oder eine noch zu zahlende Vergütung oder sonstige Forderungen gegenüber dem MDR zurückbehalten oder durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden, es sei denn, die Forderungen des Auftragnehmers sind unbestritten, vom MDR anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## 17. Vertragsbestandteile

Für Produktionsleistungsverträge und Aufträge des MDR gelten nacheinander in der Reihenfolge, falls einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist:

- **die vertraglich vereinbarten Bestimmungen und Unterlagen/Anlagen des Vertrages,**
- **als Zusätzliche Vertragsbedingungen diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks für Produktionsdienstleistungsverträge“,**
- **die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen“ (VOL/B),**
- **bei Bauleistungen an Stelle der VOL/B die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) und die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C),**
- **die gesetzlichen Bestimmungen.**

in der jeweils gültigen Fassung.

## 18. Schlussbestimmungen

- (1) Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks für Produktionsleistungsverträge“ haben Geltung, soweit einzelvertragliche Regelungen zwischen dem Auftragnehmer und dem MDR keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (2) Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis im Sinne der §§ 705 ff. BGB begründet.
- (4) Sollte irgendeine Bestimmung des Produktionsleistungsvertrages bzw. einer Einzelbeauftragung oder dieser Vertragsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.
- (5) **Leistungs- und Erfüllungsort sind**, sofern sich aus der Natur der Produktion/Dienstleistung oder einzelvertraglich nichts Anderes ergibt, Leipzig. Als **Gerichtsstand** wird der Sitz des MDR (Leipzig) vereinbart.